

Anlage 1

zur Finanzierungsrichtlinie

**Beauftragung von Gewinnabschlägen
für eine Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse,
die nicht den geplanten Qualitätszielen
bzw. staatlichen Standards
und anderen Gütevorschriften entsprechen,
gemäß den Festlegungen des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
(Abschnitt IV Ziff. 6. Buchst. b)**

1. Gewinnabschläge sind durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für eine nicht den geplanten Qualitätszielen bzw. staatlichen Standards und anderen Gütevorschriften entsprechende Warenproduktion bzw. für Erzeugnisse festzulegen, wenn
 - a) geplante Gütezeichen für Erzeugnisse der laufenden Produktion aberkannt werden,
 - b) Erzeugnisse nicht entsprechend den staatlichen Standards produziert werden,
 - c) geplante Gebrauchseigenschaften nicht eingehalten werden,
 - d) das geplante Volumen der Warenproduktion in den einzelnen Güteklassen (einschließlich Attestierungszeichen), Qualitätsstufen und Sorten pro Erzeugnis oder Sortiment nicht erreicht wird,
 - e) in begründeten Fällen bei volkswirtschaftlich wichtigen Schwerpunktaufgaben
 - die im Plan Wissenschaft und Technik geplanten Qualitätsziele für die Entwicklung von Erzeugnissen,
 - die festgelegten Zielstellungen und Termine für die Ausarbeitung, Einführung und Überarbeitung staatlicher Standards
 nicht erreicht werden.

Die Festlegung von Gewinnabschlägen ist mit dem zuständigen Preisorgan abzustimmen, wenn aus gleichen Gründen bereits Preisabschläge für Erzeugnisse angewandt werden.

2. Grundlage für die Ermittlung des Gewinnabschlages ist der geplante Gewinn der jeweiligen Erzeugnisse entsprechend der produzierten Menge bzw. — in den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst. d — die vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zweigspezifisch festzulegende Berechnungsgrundlage.

In den Fällen gemäß Ziff. 1. Buchst. e ist als Gewinnabschlag der geplante Gewinn für die Warenproduktion zu beauftragen, die in einem nicht den Zielstellungen entsprechenden Qualitätsniveau bzw. aufgrund der Nichterfüllung der entsprechenden Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik nach veralteten Standards produziert wird.

3. Die Höhe des Gewinnabschlages kann bis zu 100 % des geplanten Gewinns des Erzeugnisses betragen, für das der Gewinnabschlag festgelegt wird. Die Gewinnabschläge dürfen insgesamt 10 % des geplanten Nettogewinns des VEB nicht übersteigen.
4. Die Beauftragung von Gewinnabschlägen führt nicht zur Veränderung der geltenden Industriepreise.
5. Gewinnabschläge sind in Rechnungsführung und Statistik nachzuweisen und in der Berichterstattung gesondert auszuweisen.

Anlage 2

zur Finanzierungsrichtlinie

**Zulässige finanzielle Fonds
aus Nettogewinn bzw. zu Lasten der Kosten**

Art der finanziellen Fonds

Finanzielle Fonds nach der Finanzierungsrichtlinie

1. Investitionsfonds¹

Finanzielle Fonds nach anderen z. Z. geltenden Rechtsvorschriften

2. Fonds Wissenschaft und Technik¹
 - Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI. II Nr. 73 S. 839)
3. Leistungsfonds
 - Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. I Nr. 23 S. 416)
4. Prämienfonds
 - Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 5 S. 49) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 21. Mai 1973 (GBI. I Nr. 30 S. 293)
5. Kultur- und Sozialfonds
 - wie Ziff 4. —
6. „Konto junger Sozialisten“
 - Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinat, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBI. I Nr. 20 S. 191)
7. Reparaturfonds¹
 - Anordnung vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBI. II Nr. 78 S. 694)

¹ Sofern vom Vorsitzenden des Wirtschaftsrates des Bezirkes bzw. vom Leiter der Abteilung örtliche Versorgungswirtschaft des örtlichen Rates festgelegt.

Anlage 3

zur Finanzierungsrichtlinie

**Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel
auf Bankkonten (Abschnitt VIII Ziff. 5.)**

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist verbindlich in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - a) für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt, bis zum Ende des laufenden Monats
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik¹